

vollkommen unerträglich. Allerdings ist davor zu warnen, daß das staatliche Elektrizitätsmonopol zu fiskalischen Zwecken ausgenutzt wird. Denn nicht nur die öffentliche Versorgung und die Versorgung der Kleinverbraucher muß zu möglichst niedrigen Strompreisen erfolgen, sondern auch Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft müssen unter allen Umständen die elektrische Energie zu den äußerst niedrigsten Preisen erhalten, weniger im Interesse der Genannten, als im Interesse der Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Produkten. Gleichzeitig aber auch, um die deutsche Erzeugung auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu machen. Der elektrische Strom darf deshalb kein Handelsartikel bleiben, wie er es heute noch ist. Jedes Werk, selbst die in öffentlicher Hand befindlichen, betrachtet die Selbstkosten als Betriebsgeheimnis. Bei dem Verkauf des Stromes kommt es darauf an, nur die Preise zu gewähren, zu denen man gezwungen ist. Aus dieser Art der Geschäftsgebarung muß die deutsche öffentliche Stromversorgung herausgeführt werden. Elektrischer Strom darf nicht Handelsartikel, sondern muß Versorgungsmittel sein. Das wird am leichtesten geschehen, wenn der Privatbesitz aus der Elektrizitätserzeugung ausgeschaltet wird und die öffentliche Hand die Grundsätze der Gemeinwirtschaft auch auf die Elektrowirtschaft anwendet.

Die Entwicklung der deutschen Elektrowirtschaft hat aber auch noch eine andere, für die Arbeiterschaft nicht unwichtige Seite. Nach der amtlichen Erhebung waren in den Werken der Elektrizitätserzeugung und -versorgung im Jahre 1925 beschäftigt: 88526 berufsgenossenschaftlich versicherte Personen. Davon allein 12817 Personen für Erweiterung der Anlagen. Das Wohl und Wehe dieser Menschen ist von der Leitung der Werke mehr oder weniger abhängig. Schon der heutige Stand der deutschen Elektrizitätswirtschaft ermöglicht es, bei Ausfall eines Werkes durch Kupplung von anderen Werken den notwendigen Ersatz zu schaffen. Wenn diese Möglichkeit auch besteht, so ist doch im öffentlichen Interesse davor zu warnen, diese Möglichkeit zu benutzen, um die berechtigten Ansprüche der beschäftigten Personen in den Elektrizitätswerken zurückzudämmen. Ein Monopol, das sich bereits deutlich abzeichnet, hat gerade deshalb die Pflicht, in der Arbeiter- und Angestelltenpolitik besonders fortschrittlich zu sein, weil aus Zusammenstößen mit der Arbeiterschaft unendliche Gefahren heraufbeschworen werden müssen. Die Wichtigkeit der Arbeiter in den Elektrizitätswerken kann nicht unterschätzt werden. Von ihrem Leistungswillen hängt das Wohl und Wehe ungezählter Menschen ab. Um so notwendiger ist es, diesen Leistungswillen zu fördern und zu pflegen durch Befriedigung der Ansprüche, welche dieselben berechtigterweise stellen können.

Bei den Gestehungskosten für elektrischen Strom spielt der Arbeitslohn nur eine sehr untergeordnete Rolle. Für die 88526 berufsgenossenschaftlich versicherten Personen wurden im Jahre 1925 an Lohn 196,6 Millionen Mark aufgewendet. Da nach der amtlichen Erhebung 20,3 Milliarden kWh erzeugt wurden, so beträgt der Arbeitslohn auf die kWh-Stunde umgerechnet 0,96 Pfg. Bringen wir aber die für die Erweiterung der Anlagen beschäftigten 12817 Personen in Abzug, so ergibt sich verhältnismäßig eine Lohnausgabe von 167,9 Millionen Mark oder pro erzeugte kWh 0,82 Pfg. Mit Recht sind die beschäftigten Arbeiter für die Erweiterung der Anlagen aus dieser Berechnung auszuschalten, denn die Lohnkosten für diese Arbeiter sind werbende Anlagen. Allein aus dieser Berechnung ist zu ersehen, daß die Lohnkosten für elektrischen Strom so außer-